

### III. Die Gerichtsbarkeitsverhältnisse.

Bis zum zwölften Jahrhundert läßt sich über die Gerichtsbarkeitsverhältnisse der Stadt Zeitz urkundlich Nichts nachweisen, und man kann nur aus den damals in Deutschland bestehenden Verhältnissen schließen, daß, bevor die Bischöfe und Äbte der Klöster oberherrliche Rechte erwarben, die Rechtspflege auch in Zeitz von den Markgrafen und deren Voigten als königlichen Beamten verwaltet worden ist.

Nachdem im Jahre 968 Kaiser Otto I. den Bischofsthuhl in Zeitz errichtet, Kaiser Otto II. im Jahre 977 dem ersten Bischof daselbst Hugo I. die in dem Gaue puonzowa gelegene Stadt Zeitz (Lepf. G. d. B. II. Nr. 1.) und Kaiser Otto III. dem Bischof Hugo II. im Jahre 995 diesen ganzen Gau (eod. B. Nr. 3.) mit allen Zubehörungen übereignet und der Bischof zu Zeitz sonach die Grundherrlichkeit über die Stadt und deren Umgebung erlangt hatte, ist jedenfalls auf ihn schon damals die Gerichtsbarkeit mindestens die niedere übergegangen, die entweder von bischöflichen Beamten oder den Markgrafen und deren Voigten im Auftrage oder als ein Lehn verwaltet wurde. Dies läßt sich wenigstens seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts nachweisen.

In einem zwischen dem Markgrafen Dietrich von Meissen und dem Bischof Engelhard zu Naumburg abgeschlossenen Vergleiche aus dem Jahre 1210 (Lepf. I. c. II. Nr. 52) wird ein *judicium in provincia Buzewiz* erwähnt, das, nach der verschiedenen Schreibweise des Gaues puonzowa [Ponzowe, Pozowe, Buzowe\*)] zu urtheilen, ein zu dem dem Bischof Hugo II. übergebenen Gau gehöriges Gericht gewesen sein muß, zumal da die Stadt Zeitz selbst

\*) Lepsius, Urkunde Nr. 3 und Stiftungsurkunde des Klosters Bosau. Schöttgen, Markgraf Conrad S. 274.